

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 382/74B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Nikolaus Graf v. d. B.,
W., G.straße 2,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. , -

g e g e n

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,
Habsburgerring 9,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. Mai 1975 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 11. Juli 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil beruht auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der medizinischen Befunde und Gutachten sowie des sonstigen Sachverhalts. Es weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab und wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Die Beschwerde zeigt auch keinen Zulassungsgrund im Sinne des § 219 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBG auf, sondern rügt die Beweiswürdigung und das Verfahren des Tatrichters. Diese Rügen können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Das gilt auch, soweit die Beschwerde geltend macht, das Berufungsgericht habe § 28 Abs. 2 BBG insoweit nicht richtig

Handwritten signature

- 3 -

angewandt, als es auf die Krankheit im medizinischen Sinne, nicht auf die Ausfälle und Beschwerden abstelle, die die Leistungsfähigkeit beeinträchtigen. Der Tatrichter stellt fest, daß der heutige Leidenszustand nicht von Einflüssen der kurzen Haftzeiten auf die Entwicklung der degenerativen Gelenkerkrankungen bestimmt ist. Da der Tatrichter einen Einfluß der schädigenden Maßnahmen auch auf die psychischen Störungen des Klägers verneint, können die Grundsätze nicht verletzt sein, die der Bundesgerichtshof zur wesentlichen Mitverursachung eines Anlagelidens (§ 4 des 2. DV-BGG) entwickelt hat.

Dr. Thurn

Fuchs

